

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00089 vom 29. Dezember 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2009.00089

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00089 du 29 décembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00089 del 29 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 2-2d des bis Ende 2007 gültig gewesenen Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (nachfolgend: aELG) respektive Art. 4-6 des seit Januar 2008 gültigen Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG) erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen zur AHV/IV, ZLG, in den bis 31. Dezember 2007 und seit 1. Januar 2008 gültigen Fassungen).

1.2 Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören einerseits Erwerbseinkünfte und andererseits Altersrenten, Renten aus der beruflichen Vorsorge, Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung (Art. 3c Abs. 1 lit. a sowie lit. d-h aELG; Art. 11 Abs. 1 lit. a und lit. d-h ELG). Die Erwerbseinkommen gemäss Abs. 1 lit. a ELG sind privilegiert, das heisst sie gelangen nur zu zwei Dritteln zur Anrechnung und - unter anderem bei alleinstehenden Personen - nur soweit, als sie den Betrag von Fr. 1'000.-- übersteigen.

1.3 Nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) sind für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung in zeitlicher Hinsicht in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen massgebend.

1.4 Zusatzleistungen werden jährlich festgesetzt, aber monatlich ausbezahlt (Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG in Verbindung mit § 22 ZLG).

Sie werden gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Verminderung oder Erhöhung der vom ELG anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens (...). Ebenfalls werden sie angepasst bei der periodischen Überprüfung, wenn die Änderung der vom ELG anerkannten Ausgaben und Einnahmen sowie des Vermögens festgestellt wird; macht die Änderung weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden (Art. 25 Abs. 1 lit. d ELV).

2. Â Â Â Â Â Â

2.1 Â Â Â Â Â Â Â Â Angesichts der Vielzahl bisher ergangener VerfÃ¼gungen betreffend den Anspruch auf Zusatzleistungen ist zunÃ¼chst zu prÃ¼fen, was Anfechtungs- und Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet. Vorab ist festzuhalten, dass sÃ¤mtliche VerfÃ¼gungen betreffend Krankheits- und Behinderungskosten (Urk. 10/86, 10/88, 10/90, 10/91 und 10/93) unangefochten geblieben sind und daher nicht Gegenstand des Verfahrens bilden.

Â Â Â Â Â Â Â Â Betreffend den Anspruch fÃ¼r das Jahr 2007 ergibt sich Folgendes: HierÃ¼ber hatte die Beschwerdegegnerin am 9. Mai 2007 verfÃ¼gt und auf Einsprache vom 6. Juni 2007 hin am 19. Februar 2008 einen Einspracheentscheid erlassen (Urk. 10/87), welcher hernach unangefochten in formelle Rechtskraft erwuchs (Urk. 10/58). Nachdem der Versicherte am 26. Juni 2008 um WiedererwÃ¤gung ersucht hatte (Urk. 10/59), erliess die Beschwerdegegnerin diesem Begehren gemÃ¤ss am 30. Oktober 2008 eine neue VerfÃ¼gung und setzte den Anspruch fÃ¼r 2007 auf monatlich Fr. 825.-- fest; dementsprechend resultierte eine Nachzahlung (Urk. 10/89 S. 1 und 3 in Verbindung mit Urk. 10/74). Dieser Entscheid blieb - wie erwÃ¤hnt - unangefochten. Im gleichen Entscheid vom 30. Oktober 2008 hatte die Beschwerdegegnerin (sinngemÃ¤ss) auch die Einsprache vom 3. Januar 2008 (Urk. 10/44) gegen die VerfÃ¼gung vom 7. Dezember 2007 (Urk. 10/85 betreffend das Anspruchsjahr 2008 behandelt und die ErgÃ¤nzungsleistungen auf monatlich Fr. 826.-- beziehungsweise ab dem 1. Oktober 2008 auf Fr. 885.-- festgesetzt (Urk. 10/89 S. 4 und 5). Die Leistungen basierten auf einem Nettoeinkommen aus Lizenzeinnahmen und Ã¼bersetzungen von Fr. 3'440.-- (Einnahmen von Fr. 24'392.95 ./., Aufwand von Fr. 20'953.28; Urk. 10/69 und 10/70). Ein Rechtsmittel gegen die VerfÃ¼gung vom 30. Oktober 2008 wurde ebenfalls nicht ergriffen.

2.2 Â Â Â Â Dem Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2009 (Urk. 2) liegen die je vom 17. September 2009 datierenden Einsprachen zugrunde (Urk. 11/103 und 11/103a). Diese wiederum richteten sich gegen die VerfÃ¼gungen der Beschwerdegegnerin vom 12. August 2009 (Urk. 11/109/11 und 11/109/12), mit welchen sie den Anspruch auf Zusatzleistungen fÃ¼r die Jahre 2008 und 2009 beurteilt und im Ã¼brigen eine RÃ¼ckforderung geltend gemacht hatte.

Â Â Â Â Â Â Â Â Mit der Beschwerdegegnerin ist davon auszugehen, dass die AnsprÃ¼che fÃ¼r das Jahr 2007 nicht mehr aufzurollen sind, blieben doch bei der Berechnung der ErgÃ¤nzungsleistungen fÃ¼r das fragliche Jahr - was sich im Ergebnis zu Gunsten des BeschwerdefÃ¼hrers auswirkt - nicht gemeldete Einnahmen (VergÃ¤tungen fÃ¼r Ã¼bersetzungen sowie die auslÃ¤ndische Rente) unberÃ¼cksichtigt (Urk. 9 S. 2). Im Weiteren ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es dem BeschwerdefÃ¼hrer unbenommen gewesen wÃ¤re, gegen den Einspracheentscheid vom 19. Februar 2008 betreffend die Berechnung fÃ¼r das Jahr 2007 Beschwerde einzureichen und die Anrechnung der am 10. und 14. Januar 2008 erfolgten VergÃ¤tungen im Gesamtbetrag von Fr. 12'010.-- (Urk. 11/103a S. 14 und Beilage zu Urk. 11/103b/2) fÃ¼r noch im Vorjahr gemachte Ã¼bersetzungen geltend zu machen. Der VollstÃ¤ndigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass es sich gemÃ¤ss dem Kontoauszug der Bank betreffend Januar 2008 (Beilage zu Urk. 11/92) bei den am 10. Januar 2008 Ã¼berwiesenen Fr. 550.-- ohnehin nicht um ein Entgelt fÃ¼r Ã¼bersetzungen handelte, sondern diese Zahlung von der Beschwerdegegnerin veranlasst worden ist (ErgÃ¤nzungsleistung gemÃ¤ss der VerfÃ¼gung vom 9. Mai 2007; Urk. 10/84).

Streitthema bildet somit die Frage, welche Einkommen und Ausgaben in den Jahren 2008 und 2009 anrechenbar sind.

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer hatte mit der Firma Z. AG im Februar 2004 eine Lizenz-Vereinbarung abgeschlossen, wonach er der Gesellschaft, welche Stühle, Tische und Objekteinrichtungen herstellt und vertreibt, ein von ihm designmässig entwickeltes Sofaprogramm zur Herstellung und zum Vertrieb überliess (Urk. 10/67). Die Lizenznehmerin verpflichtete sich zur Bezahlung von Lizenzgebühren, berechnet vom Nettoerlös, gemäss detaillierter Abrechnung (Urk. 10/67 S. 4 f.).

Die Einnahmen des Versicherten setzen sich demnach aus diesen Lizenzgebühren sowie aus fachwissenschaftlichen Übersetzungen, welche er für die Firmen A. AG und B. Übersetzungen AG erledigt hatte (Beilage zu Urk. 11/92 [Postenauszüge der Bank betreffend Januar, Juni, Juli und November 2008]), zusammen. Der für das Jahr 2007 ermittelten, in Rechtskraft erwachsenen Wiedererwägungsverfügung vom 30. Oktober 2008 (Urk. 10/89) lagen Bruttoeinnahmen von Fr. 24'392.95 (Beilage zu Urk. 10/68; vgl. auch Urk. 10/70) und Geschäftskosten in der Höhe von Fr. 20'953.28 (Urk. 10/70) zugrunde, woraus ein massgebendes Nettoeinkommen von Fr. 3'440.-- und damit ein Ausgabenüberschuss von Fr. 9'896.-- resultierte (Urk. 10/89 S. 3 in Verbindung mit Urk. 10/70).

3.2

3.2.1 Dieses Nettoeinkommen im Betrag von Fr. 3'440.-- hatte die Beschwerdegegnerin auch bei der Berechnung für das Jahr 2008 übernommen (Urk. 10/89 S. 4), wobei sich gegenüber dem Vorjahr ein leichter Ausgabenüberschuss von Fr. 9'908.-- ergab, welcher von einer Mietzinserhöhung ab Oktober 2008 herrührte (Urk. 10/89 S. 4 und 5 in Verbindung mit Urk. 10/72).

Mit Eingabe vom 13. Februar 2009 (Urk. 11/84) liess der Versicherte aufgrund der aktuellen Einkommenslage eine Neuberechnung für das Jahr 2008 beantragen und insbesondere geltend machen, er könne seit August 2008 aus gesundheitlichen Gründen keinem Nebenerwerb mehr nachgehen, weshalb die Einnahmen aus den Übersetzungen entfallen würden (Urk. 11/84 S. 3; vgl. auch Urk. 11/84d), worauf die Beschwerdegegnerin ergänzende Unterlagen verlangte (vgl. das Schreiben vom 20. Mai 2009; Urk. 11/84e). Gestützt auf die vorgelegten Unterlagen ging die Beschwerdegegnerin im Rahmen der ebenfalls förmlichen periodischen Überprüfung (Urk. 11/84a und 11/84c) von einem anrechenbaren Einkommen aus Lizenzgebühren und Übersetzungen in der Höhe von Fr. 28'056.-- aus (Einnahmen in der Höhe von Fr. 44'932.13 abzüglich Geschäftskosten im Betrag von Fr. 16'875.25; Urk. 11/94), rechnete die bis anhin nicht deklarierte ausländische Rente im Betrag von umgerechnet Fr. 673.-- an (Urk. 11/84 S. 3 und 11/4/5) und ermittelte einen Einnahmenüberschuss, weshalb kein Anspruch auf Zusatzleistungen mehr bestehe (Urk. 11/109/11).

3.2.2 Zu beachten ist bei dieser Berechnung, dass die berücksichtigten Einnahmen zur Hauptsache auf den vom Beschwerdeführer gemachten Angaben beruhen (Urk. 11/93). Wenn er geltend machen lässt (Urk. 1 S. 21 und 11/103a S. 14), die im Januar 2008 erfolgten Auszahlungen für noch im Vorjahr gemachte Übersetzungen im Betrag von Fr. 12'010.-- müssten auch im Jahr 2007 angerechnet werden, so kann dem nicht beigepflichtet werden (vgl. hierzu die Erwägung 2.2). Daher ist für das Jahr 2008 von

Einnahmen im Betrag von Fr. 44'932.13 auszugehen (Urk. 11/93 S. 1 und Urk. 11/94). Im Übrigen ist festzuhalten, dass in dem in der Steuerklärung 2007 deklarierten Nettoeinkommen von lediglich Fr. 1'798.-- (Urk. 10/65 S. 3) die im Januar 2008 für das Jahr 2007 noch ausbezahlten Entgelte nicht enthalten sind (Urk. 10/68 S. 2 sowie Beilage zu Urk. 10/65) und der Beschwerdeführer zuhanden der Steuerbehörden geschäftliche Unkosten - einschliesslich eines Mietanteils von über tausend Franken im Monat - in der Gesamthöhe von Fr. 24'035.-- geltend gemacht hat (Beilage zu Urk. 10/65), was umso eher dagegen spricht, für die ZL-Berechnung auf die Steuerangaben abzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Sodann sind die geltend gemachten Geschäftskosten in der Höhe von Fr. 49'821.15 (Urk. 1 S. 10 und 11/103b S. 7) näher zu präzisieren. Die Beschwerdegegnerin hat Unkosten im Umfang von Fr. 16'875.25 anerkannt (Urk. 11/94). Dabei handelt es sich - wie schon im Vorjahr (Urk. 10/70 und 10/69) - um einen Drittel der Mietkosten (inklusive Heizung, Strom und Treppenhausreinigung), die gesamten Leasingkosten für das Auto, die Hälfte der übrigen Ausgaben für den Personenwagen, sämtliche Auslagen für Telefon und Internet sowie für Porti und einen Teil der Bäckerkosten (Urk. 11/93 und 11/94). Sowohl mit Bezug auf die Mietkosten als auch hinsichtlich der Autokosten ist zu bemerken, dass - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 7 ff.) - nur ein Teil als Geschäftskosten verbucht werden darf. Wenn der Beschwerdeführer in der von ihm bewohnten 3-Zimmerwohnung einen Raum als Arbeitszimmer und für Besprechungen benützt, ist ein Drittel geschäftlich genutzt und ein Abzug in diesem Ausmass rechtmässig (vgl. auch Urk. 10/44 S. 3, wonach der Beschwerdeführer im Januar 2008 selber von einem Drittel ausgegangen war). Die Geschäftsakten kann er - wie er selber ausführte (Urk. 1 S. 11, 10/25, 10/69 S. 1 und 11/84 S. 1) - im Keller und Estrich lagern, welche auch bei einer kleineren Wohnung zur Verfügung stehen würden und damit nicht mehr geschäftlichen Charakter aufweisen. Beim Privatfahrzeug ist davon auszugehen, dass dieses auch privat genutzt wird, weshalb nicht sämtliche damit verbundenen Auslagen als Geschäftskosten gelten können. Schliesslich ist aus den Akten - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 10-15) - durchaus nachvollziehbar, welche Positionen die Beschwerdegegnerin unter der Rubrik "D) Bäckermaterial und Nebenkosten" abgehakt und damit anerkannt hat (Urk. 11/93 S. 2). Bei der Durchsicht dieser Positionen ergeben sich aus Sicht des Gerichts keine Abweichungen, und es ist der Beschwerdegegnerin beizupflichten, wenn sie beispielsweise "berufsbedingte Ausstellungsbesuche", einen Anteil an einer Studienreise nach C. ____, Auslagen für das hernach erstellte Fotobuch, Ausgaben für eine Wetterstation und auswärtige Essen gestrichen hat (Urk. 11/93 S. 2). Im Weiteren hat die Beschwerdegegnerin zu Recht auch die geltend gemachten Anwaltskosten, welche im Zusammenhang mit der Rechtsvertretung betreffend die Zusatzleistungen stehen und nichts mit der eigentlichen Geschäftstätigkeit des Beschwerdeführers zu tun haben, nicht akzeptiert. Der Beschwerdeführer vermag auch aus dem Umstand, dass die Abzüge offenbar von den Steuerbehörden akzeptiert worden sind, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, denn Unkosten sind bei den Zusatzleistungen nur abzugsfähig, wenn sie zur Erhaltung der Einkommensquelle unabdingbar sind. Letztlich - und im Sinne der Schadenminderungspflicht - muss das von der versicherten Person erzielte Einkommen aber dazu dienen, den Bezug von Zusatzleistungen zu verhindern oder einen Bezug möglichst tief zu halten. Wenn die ausübende Tätigkeit jedoch angesichts der massiven Unkosten letztlich keinen Ertrag abwirft, müsste die Tätigkeit als Liebhaberei betrachtet werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Zusatzleistungen, welche zulasten der öffentlichen Hand gehen, der Existenzsicherung dienen sollen, wobei Auslagen für Nahrung, Kleider, Telefon, aber auch Reisen und sonstige Hobbies bereits über den Pauschalbetrag für den Lebensbedarf abgedeckt werden.

Nach dem Gesagten ist es zutreffend, für das Jahr 2008 von Nettoeinnahmen aus Lizenzgebühren und Übersetzungen von Fr. 28'056.-- auszugehen. Zu ergäenzen ist jedoch, dass diese Einnahmen - entgegen der Berechnungsweise der Beschwerdegegnerin (Urk. 11/109/11) - privilegiert sind. Die den Betrag von Fr. 1'000.-- übersteigenden Einnahmen (Fr. 27'056.--) werden nur zu zwei Dritteln angerechnet (vgl. Erwägung 1.2), so dass unter dem Titel "Erwerbseinkünfte" lediglich Fr. 18'037.30 anstatt Fr. 28'056.-- zu berücksichtigen sind.

Zweifellos hat sich der Beschwerdeführer auch die österreichische Rente als Einkommen anrechnen zu lassen. Es kann daher seiner Argumentation, die Beschwerdegegnerin habe die Rente trotz Kenntnis bisher nicht angerechnet (Urk. 11/84h S. 3), weshalb es nicht angehe, diese nun rückwirkend zu berücksichtigen, nicht gefolgt werden. Der von der Beschwerdegegnerin eingesetzte Betrag der in Euro ausbezahlten und damit Kursschwankungen unterworfenen Rente in der Höhe von Fr. 673.-- ist aufgrund der Akten ausgewiesen (Urk. 11/4/5).

Demnach resultieren von Januar bis und mit September 2008 Einnahmen in der Höhe von Fr. 39'158.-- (AHV-Rente Fr. 20'448.--, ausländische Rente Fr. 673.-- sowie Erwerbseinkommen Fr. 18'037.30). Den Einnahmen stehen die unbestritten gebliebenen Ausgaben von Fr. 33'796.-- gegenüber, wobei die Miete jeweils zu zwei Dritteln angerechnet worden ist, so dass ein Einnahmenüberschuss in der Höhe von Fr. 5'362.-- resultiert.

Ab Oktober 2008 hat die Beschwerdegegnerin zu Recht die Mietzinserhöhung von brutto Fr. 1'432.-- auf Fr. 1'521.-- berücksichtigt (Beilage zu Urk. 11/96 sowie Urk. 11/109/11 S. 4). Die Ausgaben beliefen sich daher auf Fr. 34'508.--, während die Einnahmen unverändert Fr. 39'158.-- betragen. Es resultierte ein Überschuss von Fr. 4'650.--. Aufgrund eines Wechsels von Cablecom zu Swisscom entfielen ab Dezember 2008 die Antennengebühren in der Höhe von Fr. 29.-- (Urk. 11/96 S. 2), weshalb ab diesem Zeitpunkt Ausgaben von Fr. 34'276.-- Einnahmen in der Höhe von Fr. 39'158.-- gegenüberstanden und der Einnahmenüberschuss Fr. 4'882.-- betrug.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer - nach eigener Darstellung aus gesundheitlichen Gründen - ab August/September 2008 offenbar keine Übersetzungen mehr machen konnte (Urk. 1 S. 18 sowie Urk. 3/13), wirkte sich nicht beziehungsweise nur indirekt auf die Einnahmen aus, wurden die im Jahr 2008 angerechneten Einnahmen doch anhand der tatsächlich erfolgten Vergütungen ermittelt und handelte es sich hierbei nicht um eine hypothetische Annahme. Somit werden die Erwerbseinkommen ab 2009 ausschliesslich auf den Lizenzgebühren beruhen und der Einwand des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin habe eine Änderung im Sachverhalt nicht berücksichtigt (Urk. 1 S. 18), zielt ins Leere.

Zusammenfassend ergibt sich demnach für das Jahr 2008 ein Einnahmenüberschuss und damit besteht kein Anspruch auf Zusatzleistungen.

3.3. Mit Bezug auf das Jahr 2009 ging die Beschwerdegegnerin von Ausgaben in der Höhe von Fr. 34'868.-- aus (Urk. 11/109/11 S. 6), welche auf veränderten Pauschalen bezüglich des Lebensbedarfs sowie der obligatorischen Krankenversicherung beruhen, was nicht zu beanstanden ist. Zu beachten ist jedoch, dass der Mietzins ab dem 1. Oktober 2009 nicht mehr Fr. 1'492.-- sondern nur noch Fr. 1'473.-- betrug (Urk. 11/102 S. 2 sowie Beilage dazu), weshalb die Anrechnung von Fr. 11'936.-- mit Wirkung ab Oktober 2009 nicht mehr rechtens ist.

Wenn die Beschwerdegegnerin der Berechnung indes ein gegenüber dem Vorjahr unverändertes Erwerbseinkommen von Fr. 28'056.-- zugrundelegte, kann ihr nicht beigepllichtet werden. Umgerechnet auf den Monat wären das Einnahmen von Fr. 2'338.--. Aus den Bankauszügen des Beschwerdeführers gehen in der Zeit zwischen Januar und Mai 2009 Auszahlungen für Lizenzgebühren in der Höhe von insgesamt Fr. 7'825.55 hervor (Überweisungen von Fr. 4'439.55 am 9. Februar 2009 [Urk. 11/89 S. 11] und von Fr. 3'386.-- am 15.

Mai 2009 [Urk. 11/89 S. 3]). Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Auszahlung vom 9. Februar 2009 die Abrechnung betreffend das vierte Quartal 2008 betraf (Urk. 11/89 S. 11); Lizenzabrechnungen für das Jahr 2009 liegen für die ersten beiden Quartale vor (Urk. 3/19 und 3/20), gemäss welchen eine Vergütung von Fr. 6'383.10 geschuldet war (Fr. 3'386.-- und Fr. 2'997.10). Selbst wenn man alle drei Vergütungen berücksichtigt, beträgt das Durchschnittseinkommen im ersten Halbjahr 2009 lediglich Fr. 1'803.75 im Monat ($(\text{Fr. } 4'439.55 + \text{Fr. } 3'386.-- + \text{Fr. } 2'997.10) : 3$). Weitere Einnahmen erzielte der Beschwerdeführer offenbar nicht, da er die Übersetzungsarbeiten im Verlaufe des Vorjahres aufgegeben hatte (Urk. 1 S. 18 sowie Urk. 3/13).

Demnach erweist sich die Berechnung betreffend Zusatzleistungen ab Januar 2009 als nicht gefestigt, denn es ist nicht auszuschliessen, dass angesichts verminderter Einkünfte und unter Berücksichtigung der Privilegierung derselben ein Anspruch auf Zusatzleistungen bestehen könnte. Der angefochtene Einspracheentscheid ist daher - soweit er sich auf das Jahr 2009 bezieht - aufzuheben, und die Sache ist zur Abklärung der finanziellen Situation und zum Erlass einer neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

3.4. Im Ergebnis ist der Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2009 - soweit er sich auf das Jahr 2008 bezieht - zu bestätigen, und die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen. Mit Bezug auf das Jahr 2009 ist der Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2009 aufzuheben und die Sache zur Abklärung der Einnahmensituation und zu neuem Entscheid zurückzuweisen.

E. 4

4.1. Gemäss Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

4.2. Wie in Erwägung 3.2 festgehalten worden ist, hat der Beschwerdeführer für das Jahr 2008 keinen Anspruch auf Zusatzleistungen. Er hat diese im Betrag von Fr. 10'089.-- (neun Monate à Fr. 826.-- und drei Monate à Fr. 885; Urk. 10/89 S. 4 f. sowie 11/109/11 S. 7) daher zu Unrecht bezogen, weshalb er diese zurückzuerstatten hat.

Der Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2009 (Urk. 2 in Verbindung mit Urk. 11/109/11 und 11/109/12) ist - soweit er sich auf die R ckerstattung betreffend die im Jahr 2008 bezogenen Zusatzleistungen bezieht - zu best tigen.

Der Vollst ndigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin das Erlassgesuch nach Eintritt der Rechtskraft des R ckerstattungsentscheides pr fen wird (Urk. 2 S. 4 [Ziff. 2d]), weshalb auf die Ausf hrungen des Beschwerdef hrers zur Gutgl ubigkeit des Leistungsbezugs nicht n her einzugehen ist.

4.3 Hingegen ist der Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2009, soweit er f r das Jahr 2009 eine R ckforderung in der H he von Fr. 8'664.-- beinhaltet, angesichts der R ckweisung zu neuem Entscheid (Erw gungen 3.3. und 3.4) aufzuheben. Das f hrt betreffend die R ckforderung ebenfalls zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde.

5. Nach   34 Abs. 1 des Gesetzes  ber das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde f hrende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne R cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (  34 Abs. 3 GSVGer).

Angesichts des Ausgangs des Verfahrens obsiegt der Beschwerdef hrer zur H lfte (vgl. die Rechtsprechung zur R ckweisung: vgl. Urteil des Bundesgerichts U. 199/02 vom 10. Februar 2004, E. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 E. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 E. 3). Es steht ihm daher eine reduzierte Prozessentsch digung zu, welche nach richterlichem Ermessen auf Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid des Amtes f r Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 5. Oktober 2009 insoweit aufgehoben wird als dieses f r das Jahr 2009 einen Anspruch auf Zusatzleistungen verneint und einen Betrag von Fr. 8'664.-- zur ckgefordert hat, und die Sache wird an das Amt zur ckgewiesen, damit es im Sinne der Erw gungen  ber den Anspruch auf Zusatzleistungen und eine allf llige R ckerstattung betreffend das Jahr 2009 neu verf ge. Im  brigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdef hrer eine reduzierte Prozessentsch digung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Luzius Hafn unter Beilage einer Kopie von Urk. 27
- Stadt Z rich, Amt f r Zusatzleistungen zur AHV/IV unter Beilage je einer Kopie von Urk. 17 und 19
- Bundesamt f r Sozialversicherungen
- Sicherheitsdirektion Kanton Z rich

5. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.